

Leitfaden und Wissenswertes zur ASFINAG-Kinderbetreuung 2023

<p>Wichtig zu wissen</p>	<p>Übernimmt ein Dienstgeber Kosten für eine Kinderbetreuung, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Dieser muss – bis auf wenige Ausnahmen – versteuert werden (Lohnsteuer und SV-Beiträge)</p>
	<p>Externe Kinderbetreuung (Feriencamp)</p>
<p>1) Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten werden angeboten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderbetreuung außerhalb ASFINAG-Räumlichkeiten im Feriencamp (Kärnten)
<p>2) Wann findet die Kinderbetreuung statt?</p>	<p>Sommercamp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KW 30 (22.-29.07.) Sa-Sa <p>Das Feriencamp kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.</p>
<p>3) Wie erfolgt die Anmeldung?</p>	<p>Per E-Mail inkl. Anmeldeformular direkt beim jeweiligen Anbieter (s.u.), mit kinderbetreuung@asfinag.at in CC.</p> <p>Betreff: Kinderbetreuung Asfinag – Ferien-Camp – „Nachname Mitarbeiter:in“</p> <p>Anmeldeschluss ist der 28.02.2023.</p> <p>Feriencamp: anmeldung@kidactive.at</p> <p>Die Anmeldung gilt als verbindlich (siehe Stornoregelungen unter Punkt 9).</p>
<p>4) Wer darf teilnehmen/angemeldet werden?</p>	<p>Kinder (inkl. Stief-, Pflege- und Adoptivkinder sowie Kinder von Lebenspartner:innen) von ASFINAG-Mitarbeitenden bis zum Alter von 12 Jahren (Stichtag 01.07.2023). Für das Feriencamp gilt das Alter von 14 Jahren (ebenfalls Stichtag 01.07.2023). Voraussetzung ist außerdem, dass der/die Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung in einem aufrechten Dienstverhältnis zur ASFINAG steht.</p>

5) Was kostet mich die Betreuung?	
a) Gesamtkosten:	Der Dienstgeber fördert/übernimmt einen Großteil der Kosten für die Kinderbetreuung. Die Gesamtkosten werden auf den Dienstgeberanteil (= Zuschuss) und den Dienstnehmeranteil (= Selbstbehalt) aufgeteilt.
b) Dienstnehmeranteil pro Kind:	Für die Kinderbetreuung beim Feriencamp wird ein Selbstbehalt von EUR 120,- in Abzug gebraucht. Der Abzug erfolgt automatisiert bei der Gehaltsabrechnung im Folgemonat der Kinderbetreuung.
c) Dienstgeberanteil pro Kind:	Für den Dienstgeber-Zuschuss müssen Sozialabgaben und Steuern bezahlt werden. Ausnahme sind begünstigte Dienstnehmer:innen (siehe Punkt 6).
6) Für wen und welche Kinder ist der Dienstgeberanteil begünstigt?	<p>Wenn der/die Dienstnehmer:in selbst die Familienbeihilfe für zumindest 6 Monate in dem jeweiligen Jahr für das Kind bezogen hat, dürfen die Zuschüsse des Dienstgebers für folgende Kinder begünstigt abgerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet • Es dürfen maximal 1.000€ /Jahr und Kind begünstigt an Zuschüssen bezahlt werden – für den übersteigenden Betrag müssen Sozialabgaben und Steuern gezahlt werden. <p>Achtung! Wenn der/die (Ehe) Partner:in die Familienbeihilfe bezieht, gibt es keine Begünstigung!</p>
7) Was bedeutet „begünstigt“?	Der Zuschuss des Dienstgebers ist bis zu einer max. Grenze von 1.000€/Jahr und Kind sozialabgaben- und steuerfrei. Wenn die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entstehen keine weiteren Kosten zusätzlich zum Selbstbehalt des Dienstnehmers. Ein allfällig übersteigender Anteil der Zuschüsse ist nicht mehr begünstigt.
8) Mit welchen Kosten ist ungefähr zu rechnen, wenn keine Steuerbegünstigung zutrifft?	Für den Dienstgeber-Zuschuss müssen Sozialabgaben und Steuern bezahlt werden. Je nach Verdienst im konkreten Monat kann mit EUR 170 – 200 (auf Vollzeit-Basis) gerechnet werden. Zzgl. Selbstbehalt ergibt dies Kosten von gesamt EUR 290 – 320 pro Kind pro Woche. Ausnahme sind begünstigte Dienstnehmer:innen (siehe Punkt 6).
9) Welche Unterlagen werden für die Beantragung der Steuerbegünstigung benötigt?	Sind die Voraussetzungen für eine Begünstigung erfüllt, muss die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung L35 und der Familienbeihilfebescheid an die Personalverrechnung weitergeleitet

	<p>werden. Erst dann darf der Dienstgeber-Zuschuss begünstigt erfasst werden.</p>
<p>10) Storno-Regelung</p>	<p>Wird die Anmeldung nach dem Anmeldeschluss storniert (auch aufgrund von Krankheit des Kindes oder Austritt des Dienstnehmers), so ist eine Storno-Gebühr von EUR 150 fällig.</p> <p>Die Storno-Gebühr entfällt, wenn der/die stornierende Dienstnehmer:in einen Ersatz nennen kann, oder aus der Warteliste nachbesetzt werden kann.</p>